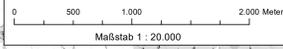


Darstellungen

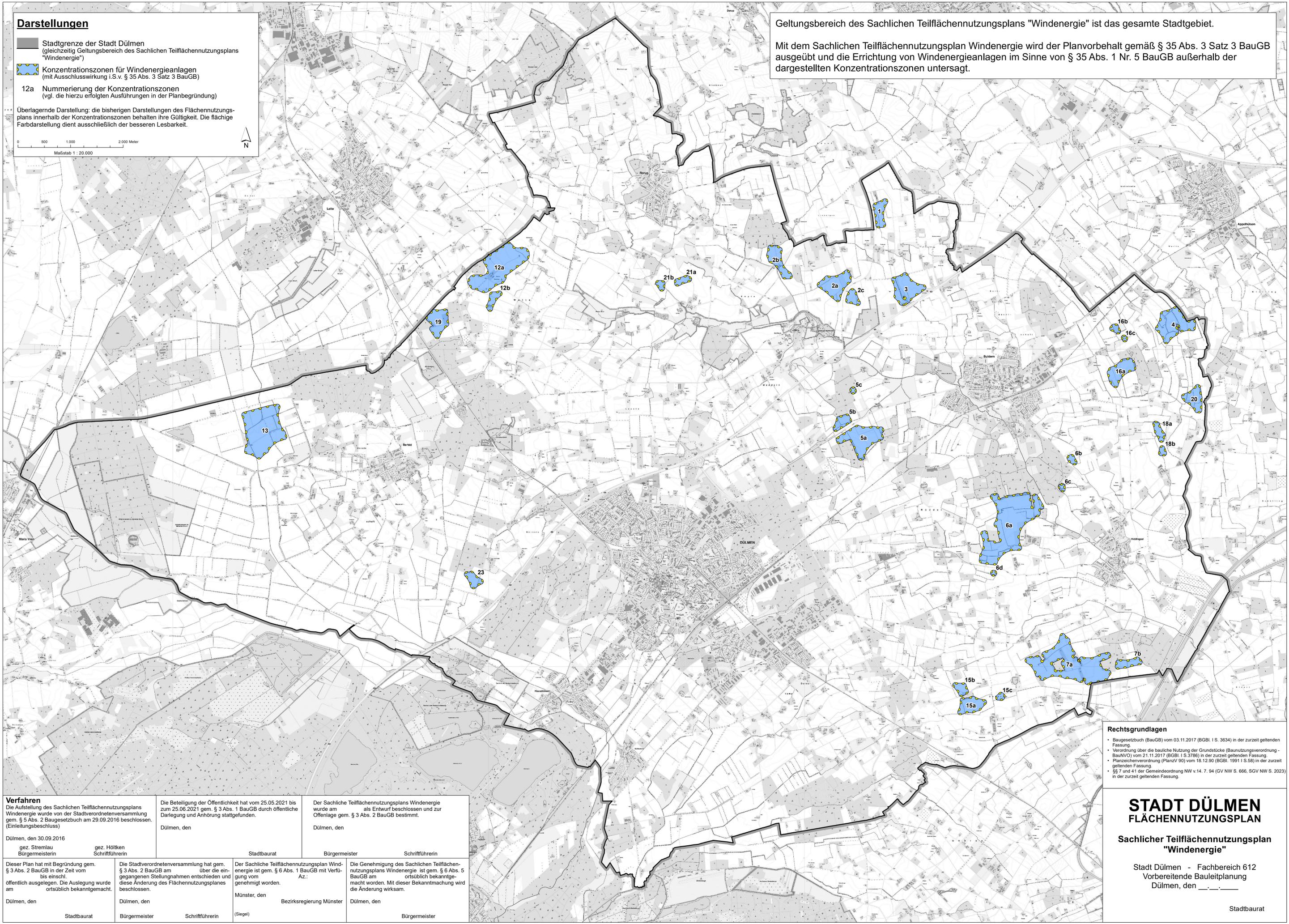
-  Stadtgrenze der Stadt Dülmen (gleichzeitig Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie")
-  Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (mit Ausschlusswirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
- 12a Nummerierung der Konzentrationszonen (vgl. die hierzu erfolgten Ausführungen in der Planbegründung)

Überlagernde Darstellung: die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans innerhalb der Konzentrationszonen behalten ihre Gültigkeit. Die flächige Farbdarstellung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.



Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" ist das gesamte Stadtgebiet.

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wird der Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeübt und die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen untersagt.



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit geltenden Fassung
- Planzeichenvorordnung (PlanZV 90) vom 18.12.90 (BGBl. 1991 I S.58) in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW v.14. 7. 94 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

**STADT DÜLMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
"Windenergie"**

Stadt Dülmen - Fachbereich 612
Vorbereitende Bauleitplanung
Dülmen, den _____

Stadtbaurat

<p>Verfahren Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 5 Abs. 2 Baugesetzbuch am 29.09.2016 beschlossen. (Einleitungsbeschluss)</p> <p>Dülmen, den 30.09.2016 gez. Stremlau Bürgermeisterin</p>	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 25.05.2021 bis zum 25.06.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.</p> <p>Dülmen, den _____</p>	<p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde am _____ als Entwurf beschlossen und zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.</p> <p>Dülmen, den _____</p>	<p>Der Sachliche Teilflächennutzungsplans Windenergie ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom _____ AZ: _____ genehmigt worden.</p> <p>Münster, den _____ Bezirksregierung Münster</p>
<p>Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis einschl. _____ öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Dülmen, den _____ Stadtbaurat</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB am _____ über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und diese Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.</p> <p>Dülmen, den _____ Bürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.</p> <p>Dülmen, den _____ Bürgermeister</p>	<p>_____</p> <p>(Siegel)</p>